

—( 20 )—

## Zweiter Abschnitt.

### Erklärung der bürgerlichen Baukunst, und derselben Eintheilung.

#### §. 43.

Die bürgerliche Baukunst ist diejenige Wissenschaft, welche diejenige Regeln angiebt, wie ein Gebäude nach den Absichten des Bauherrn in allem völlig übereinstimmend aufgeführt werden müsse. Ein jedes Gebäude hat drei wesentliche Hauptstücke, nemlich 1. muß dasselbe fest, 2. bequem, und 3. schön sein.

#### §. 44.

Zu der Festigkeit eines Gebäudes gehört a) eine vorsichtige Grundlegung, b) eine gute Erkenntniß und geschickte Wahl tüchtiger Baumaterialien, und endlich c) eine fleißige und geschickte Verbindung der Baumaterialien.

#### §. 45.

Die Bequemlichkeit eines Gebäudes erfordert nicht nur eine kluge Abtheilung des innern Raumes, daß dieser mit den darinnen vorzunehmenden Berichtigungen in allem übereinstimmt, sondern auch eine geschickte Anlage der unentbehrlichsten Theile, daß man nemlich von einem Ort zu dem andern ohne große Beschwerlichkeit gelangen könne, und ein jeder Theil ohne Nachtheil des andern zu dem ihm bestimmten Gebrauch geschickt seyn möge.

#### §. 46.